

**Bekanntmachung  
des endgültigen Wahlergebnisses  
der Bürgermeisterwahl  
in der Gemeinde Lohfelden  
am 06.02.2022**

Am 10. Februar 2022 hat der Wahlausschuss der Gemeinde Lohfelden in einer öffentlichen Sitzung das endgültige Wahlergebnis ermittelt und folgende Feststellungen getroffen:

<b>Anzahl der Wahlberechtigten</b>	10.942
<b>Anzahl der Wählerinnen und Wähler</b>	2.958
<b>Anzahl der gültigen Stimmen</b>	2.935
<b>Anzahl der ungültigen Stimmen</b>	23

Die Wahlbeteiligung betrug 27,03 %.

Die Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen verteilen sich wie folgt:

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Familien- und Rufname</b>	<b>Träger des Wahlvorschlags</b>	<b>Stimmen</b>	<b>Prozent (%)</b>
1	Jäger, Uwe	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	<b>2.462 (Ja-Stimmen)</b> 473 (Nein-Stimmen)	<b>83,88 %</b>

Auf den Bewerber **Herrn Uwe Jäger** sind mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen entfallen.

**Herr Uwe Jäger ist damit zum Bürgermeister der Gemeinde Lohfelden gewählt.**

**Einspruch gegen die Gültigkeit der Bürgermeisterwahl**

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises im Sinne des § 25 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) in Verbindung mit § 55 Abs.1 Kommunalwahlordnung (KWO) binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Einspruch erheben.

Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann auch jeder Bewerber, der an der Wahl teilgenommen hat, oder der Bewerber eines zurückgewiesenen Wahlvorschlags, nach Maßgabe des § 25 Hessisches Kommunalwahlgesetz KWG Einspruch erheben (§ 49 KWG).

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter der Gemeinde Lohfelden, Rathaus, Lange Straße 20, Zimmer 64, einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Die Frist zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl läuft vom Tag dieser Bekanntmachung an.

Lohfelden, 11.02.2022



Kai Hast  
Gemeindewahlleiter